



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

V+ Beteiligungs 2 GmbH, Postfach 17 01, 84005 Landshut

Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

Herr
Max Mustermann
Musterstr. 999
99999 Musterstadt

Anlegerverwaltung:

Tel: 0049 871 97 46 79 0
Fax: 0049 871 97 46 79 18
E-Mail: info@venture-plus.de

Landshut, 30.09.2016

Einladung zur Gesellschafterversammlung der V+ GmbH & Co. Fonds 2 KG

Ihre Anleger Nr.: **Anlegernummer**

Ihre Beteiligung/en Nr.: **Beteiligungsnummer**

«**KD_Korrespondenz_Adressblock_Briefanrede**»,

wir laden Sie hiermit herzlich ein, zur

ordentlichen Gesellschafterversammlung der V+ GmbH & Co. Fonds 2 KG

am 14.10.2016 um 09:00 Uhr bis ca. 12:30 Uhr

im RAMADA Hotel & Conference Center München Messe

Konrad-Zuse-Platz 14, 81829 München

Wie Ihnen bereits im Zuge der vergangenen Gesellschafterversammlung am 03. Juni 2016 avisiert wurde, wird auch die ordentliche Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr 2015 nicht wie sonst üblich im schriftlichen Umlaufverfahren, sondern erneut im Rahmen einer Präsenzveranstaltung abgehalten, um mit Ihnen **persönlich** die einzelnen Tagesordnungspunkte zu besprechen und Ihnen auch diesmal die Möglichkeit zu geben, eine offene Aussprache zu führen.

Die Gesellschafterversammlung in der Form der Präsenzveranstaltung durchzuführen, gibt uns zudem die Möglichkeit Sie **persönlich** als Gesellschafter über die zwischenzeitlichen Vorgänge innerhalb der Gesellschaft als auch über die Stichtagsbewertung der einzelnen Beteiligungsunternehmen zu unterrichten. Ein weiterer gewichtiger Punkt wird die Darstellung der getätigten Umsetzungen sowie zukünftigen Ausrichtung der Gesellschaft im Bereich des Portfolio – und Assetmanagements sein, was uns sehr am Herzen liegt.

Hauptsitz:
V+ Beteiligungs 2 GmbH
Neustadt 444
84028 Landshut

Postanschrift:
V+ Beteiligungs 2 GmbH
Postfach 17 01
84005 Landshut

Telefon 0871 / 43 06 08 0
Telefax 0871 / 43 06 08 49
info@venture-plus.de
www.venture-plus.de

GF: Hans-Jürgen Brunner
Amtsgericht Landshut
HRB 9468



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

Seit der letzten Versammlung im Juni 2016 haben wir Ihre Anregungen aus dieser Versammlung aufgegriffen und deren Umsetzung in die Wege geleitet. Hieraus ergeben sich wesentliche Änderungen, über die Sie nun im Oktober 2016 diskutieren und abstimmen können. Bitte entnehmen Sie die Einzelheiten hierzu den nachfolgenden Erläuterungen.

Im Rahmen der Gesellschafterversammlung möchten wir Sie darüber hinaus über die weiteren Veränderungen, welche im Zuge des Jahresabschlusses 2015 mitzuteilen sind, unterrichten.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und bitten um rechtzeitige Rücksendung der Einladungskarte bis spätestens 13.10.2016.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Brunner
Geschäftsführer

Anlagen

- (1) Vollmacht zur Gesellschafterversammlung
- (2) Weisungsformular / Einladungskarte zur Gesellschafterversammlung



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Geschäftsbericht der Komplementärin, einschließlich Bericht über die Restrukturierung der Geschäftsführung, geplante Satzungsänderungen sowie die Möglichkeiten der Liquidation
4. Bericht der Kapitalverwaltungsgesellschaft
5. Aussprache
6. Beschlussfassungen
 - a. Versammlungsort München
 - b. Genehmigung des Jahresabschlusses, gemäß § 12a des Gesellschaftsvertrages zum 31.12.2015
 - c. Zustimmung über die Bestellung des Abschlussprüfers, Baker Tilly Roelfs, Team Hamburg
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Beitritt neue Komplementärin V+ Beteiligungs 02 GmbH
 - f. Beschlussfassung über die Errichtung eines Beirats
 - g. Beschlussfassung zur Einleitung der Abstimmung über die Liquidation
7. Verschiedenes

Erläuterung zur Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sowie die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin anwesend, sowie mindestens 40% der Stimmen der Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.

Unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen werden die Gesellschafter schriftlich durch den Geschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Anschrift eines jeden Gesellschafters und gilt mit Absendung durch die Gesellschaft als ordnungsgemäß erfolgt. Bei der Berechnung der zweiwöchigen Einberufungsfrist werden der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Versammlung mitgezählt. Wir bitten Sie, das beiliegende Weisungsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden bzw. via Fax oder E-Mail zu übermitteln.



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

Jeder Treugeber kann an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und das auf seine Beteiligung entfallende Stimmrecht sowie die dem Kommanditisten nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte, insbesondere Kontrollrechte, unmittelbar selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Jeder Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten Dritten vertreten werden.

Für die Teilnahme bzw. Vertretung an der Gesellschafterversammlung bitten wir um eine **Anmeldung spätestens bis zum 13. Oktober 2016 um 12:00 Uhr** mittels beiliegendem Weisungsformular bzw. Vollmacht. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang ausschlaggebend.

Jeder Gesellschafter bzw. Treugeber ist zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Auf je volle EUR 100 des eingezahlten Kapitalanteils entfällt eine Stimme. Auf einen Gesellschafter bzw. Treugeber entfallen dabei so viele Stimmen, wie sich nach den von ihm tatsächlich geleisteten und auf die Summe der Kapitalkonten verbuchten Beträgen zum Ende des der Abstimmung vorhergehenden Kalendermonats rechnerisch ergeben. Das Stimmrecht eines Gesellschafters bzw. Treugebers darf nur einheitlich ausgeübt werden. Ein Bevollmächtigter, der mehrere Gesellschafter bzw. Treugeber vertritt, kann entsprechend der ihm erteilten Weisungen voneinander abweichende Stimmen abgeben. Jedoch kann das Stimmrecht für jeden einzelnen Gesellschafter bzw. Treugeber nur einheitlich ausgeübt werden.

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in diesem Vertrag oder durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse zu: Änderung des Gesellschaftsvertrages; Auflösung der Gesellschaft; Feststellung des Jahresabschlusses; Entlastung; Ausschluss von Gesellschaftern bedürfen der Zustimmung von 75% der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingend durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern bzw. Treugebern unverzüglich zu übersenden ist. Der Inhalt des Protokolls gilt als von den Gesellschaftern bzw. Treugebern genehmigt, sofern der Richtigkeit nicht widersprochen wird. Wird innerhalb eines Monats seit dem Absenden widersprochen, wird hierüber in der nächsten Gesellschafterversammlung beschlossen.

Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages finden Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nicht durch Beschluss einen anderen Ort bestimmen. Sitz der Gesellschaft ist Landshut. Wie bereits bei der vergangenen Gesellschafterversammlung am 03.



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

Juni 2016 haben wir uns entschieden, erneut nach München einzuladen. In Landshut sind weiterhin kaum geeignete Räumlichkeiten mit entsprechender Kapazität für die Versammlungen verfügbar. Im Übrigen haben wir sehr positive Rückmeldungen aus dem Anlegerkreis mit Blick auf den Versammlungsort München erhalten, der verkehrstechnisch deutlich besser zu erreichen ist und damit die Anwesenheitszahlen in der Versammlung erhöht. Aufgrund der Satzungsregelung ist erneut eine Abstimmung hierzu erforderlich (vgl. unter 6 a.). Für die Zukunft möchten wir auch Anlegern aus anderen Regionen die Teilnahme erleichtern und planen, künftige Versammlungen abwechselnd in deutschen Großstädten (mit Flughafen und/oder ICE-Anbindung) im gesamten Bundesgebiet abzuhalten. Wir haben hierzu einen Vorschlag zu einer Satzungsänderung formuliert und zur Abstimmung gestellt (vgl. unter 6 d.).

2. Feststellung der Tagesordnung

Der Versammlungsleiter stellt die vorstehende Tagesordnung fest.

3. Geschäftsbericht der Komplementärin

Die Komplementärin berichtet über das Geschäftsjahr sowie aktuelle Entwicklungen. Sie wird unter anderem folgende Themen im Einzelnen erläutern:

a. Restrukturierung der Geschäftsführung

In der letzten Gesellschafterversammlung am 03. Juni 2016 hat sich eine Vielzahl der anwesenden Anleger für eine Umgestaltung der Geschäftsführung ausgesprochen. Demnach genießen weder die aktuelle Komplementärin noch Frau Schiller das Vertrauen der Anleger. Dieses Votum haben alle Beteiligten sehr ernst genommen und folgende Maßnahmen umgesetzt bzw. eingeleitet:

Frau Schiller wird auch ihre Position als geschäftsführende Kommanditistin im Anschluss an diese Gesellschafterversammlung niederlegen.

Der Vertrauensverlust der Anleger umfasst jedoch nicht nur die natürlichen Personen, sondern die aktuelle Komplementärin insgesamt. Hinzu kommt, dass die aktuelle Komplementärin in gerichtliche Auseinandersetzungen mit den Vertrieben und Anlegern verwickelt ist. Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist angespannt. Um die Fonds hiermit nicht zusätzlich zu belasten und aufgrund des ausdrücklichen Anlegervotums hat sich die aktuelle Komplementärin entschieden, mit Wirkung auf die Bestellung einer neuen Komplementärin zum Ende der Gesellschafterversammlung am 14. Oktober 2016 aus wichtigem Grund auszutreten. Nach der Bestellung der neuen Komplementärin wird dieser Wechsel im Handelsregister vollzogen. Die Verknüpfung des Ausscheidens der alten und des Eintritts einer neuen Komplementärin ist geboten, da eine Kommanditgesellschaft ohne Komplementärin nicht bestehen kann und sich daher in eine offene Handelsgesellschaft (oHG) umwandelt. Bei einer oHG haftet jeder Gesellschafter ohne Beschränkung persönlich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Das sollte aufgrund der Haftungsrisiken verhindert werden.



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

Die zur Abstimmung gestellte, neue Komplementärin V+ Beteiligungs 02 GmbH ist eine neu gegründete Gesellschaft, die im Handelsregister des Amtsgerichts Landshut eingetragen werden wird. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR. Alleiniger Gesellschafter der V+ Beteiligungs 02 GmbH ist Ihr Fonds, V+ GmbH & Co. Fonds 2 KG. Damit ist eine etwaige Fremdbeeinflussung der Komplementär-GmbH durch deren Gesellschafter ausgeschlossen; die Komplementärin gehört zu 100% dem Fonds. Geschäftsführer der neuen Komplementärin ist Herr Brunner. Herr Brunner hat sich auch mit Blick auf Ihren Fonds dazu bereit erklärt, die Komplementärgeschäftsführung zu übernehmen. Die neue Komplementärin hat keine Verbindlichkeiten und/oder Altrisiken aus der Vergangenheit.

Wenn Sie mit der beschriebenen Restrukturierung der Geschäftsführung einverstanden sind, stimmen Sie bitte bei der Beschlussfassung unter TOP 6 e. mit **Ja**; wenn Sie nicht einverstanden sind und die bisherige Geschäftsführung im Amt bleiben soll, stimmen Sie bitte mit **Nein**.

b. Satzungsänderungen

Wie aus der Tagesordnung ersichtlich, schlägt die Geschäftsführung einige Satzungsänderungen vor. Hintergrund sind Veränderungen im tatsächlichen Verlauf im Vergleich zur Gründungsphase Ihres Fonds sowie notwendige Anpassungen an neue gesetzliche Regelungen. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die Erläuterungen zur **Beschlussvorlage Satzungsänderungen**.

c. Liquidation der Gesellschaft

Auf Anregung der Anleger in der letzten Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung die Möglichkeiten einer Liquidation der Gesellschaft rechtlich prüfen lassen, insbesondere da hier ein Interessenkonflikt zwischen den Einmal- und Ratenzahlern, die ihre Einlage bereits vollständig erbracht haben, und den übrigen Ratenzahlern besteht. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die **Beschlussvorlage Liquidation**.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein Liquidationsbeschluss vor dem Hintergrund, dass die Einmalzahler und ein Teil der Ratenzahler ihre Einlage bereits vollständig bzw. nahezu vollständig erbracht haben und bei einer sofortigen Liquidation des Fonds keine Chance auf eine Aufholung bereits realisierter Verluste mehr hätten, erhebliche rechtliche Probleme aufwirft. Er kann mit sicherer Wirkung nicht gefasst werden. Angreifbare Beschlüsse darf die Geschäftsführung nicht zur Abstimmung stellen.

Die in der Beschlussvorlage erläuterten Alternativen zur Begrenzung der Fondslaufzeit und/oder dem finanziellen Ausgleich im Rahmen der Liquidation unter möglichst rechtssicheren Bedingungen soll je nach Ergebnis der Aussprache mit etwaigen weiteren Vorschlägen aus der Versammlung im schriftlichen Verfahren zur Abstimmung gestellt werden, sofern Sie sich unter TOP 6 g. dafür entscheiden.

d. Entlastung Geschäftsführung und Treuhand

In der vergangenen Gesellschafterversammlung vom 03. Juni 2016 wurde die Entlastung der geschäftsführenden Gesellschafter und der Treuhand abgelehnt. Da sich an den Ablehnungsgründen bisher nichts geändert hat, wird auf eine Abstimmung zur Entlastung derzeit verzichtet. Sofern Anleger



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

eine Beschlussfassung hierzu wünschen, kann das im Umlaufverfahren oder in der nächsten Versammlung als Beschlussgegenstand aufgenommen werden, ggf. liegen bis dahin neue Erkenntnisse zu den laufenden Strafverfahren oder sonstige neue Erkenntnisse, die auch für die Entlastung von Bedeutung sind, vor. Nach derzeitigem Stand schlägt die Geschäftsführung weiterhin die Verweigerung der Entlastung vor.

e. Aufarbeitung Altsachverhalte

Die Aufarbeitung der Altsachverhalte läuft weiter. Mit Blick auf einzelne Beteiligungsobjekte und Investitionen wird die KVG nachfolgend berichten.

Wie in der letzten Versammlung angekündigt, haben wir bei der BaFin Akteneinsicht beantragt mit Blick auf die Aktivitäten der vorherigen KVG, Metapriori. Erwartungsgemäß hat die BaFin die Einsicht zunächst verweigert unter Verweis auf die Verschwiegenheitspflicht nach dem KAGB. Nach einem weiteren Gespräch mit der BaFin sind wir übereingekommen, dass wir konkrete Unterlagen bezeichnen und die Einsicht unter Wahrung der Interessen Betroffener geprüft und ggf. gewährt wird. Hierzu wird je nach Verlauf in der Versammlung weiter berichtet.

Auch bei der Staatsanwaltschaft Landshut wurde Einsicht in die Ermittlungsakten gegen frühere Verantwortliche beantragt. Die Staatsanwaltschaft lehnte den Antrag zunächst ab, da „der Untersuchungszweck gefährdet“ würde. Die Geschäftsführung wird das jedoch weiterverfolgen.

f. Jahresabschluss/ Sonstiges

Für den Jahresabschluss 2015 hat die KVG sämtliche Beteiligungsunternehmen durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bewerten lassen; die KVG wird Ihnen die Bewertung der Beteiligungsunternehmen und das Ergebnis des Jahresabschlusses sowie den Ausblick in die zukünftige Entwicklung erläutern.

Selbstverständlich haben wir den Jahresabschluss 2015 bereits auf unserer Internetseite www.venture-plus.de ebenso wie in den öffentlichen Registern zugänglich gemacht.

Nachfolgend ein Auszug aus dem Jahresabschluss 2015



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

AKTIVA	31.12.2015
	EUR
Investmentanlagevermögen	
1. Beteiligungen	8.077.901,79
2. Barmittel und Barmitteläquivalente	
a) Täglich verfügbare Bankguthaben	6.089.725,29
b) kurzfristig liquide Anlagen	200.000,00
3. Forderungen	
a) Eingeforderte ausstehende Pflichteinlagen	1.375.882,51
b) Andere Forderungen	1.454.661,95
4. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
	<u>17.198.171,54</u>



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

PASSIVA

31.12.2015

EUR

Investmentanlagevermögen

1. Rückstellungen	493.967,40
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
a) aus anderen Lieferungen und Leistungen	1.180.400,94
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.180.400,94 (EUR 173.057,74)	
3. Sonstige Verbindlichkeiten	
a) gegenüber Gesellschaftern	3.900,97
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 3.900,97 (EUR 5.200,30)	
b) Andere	5.146,28
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 5.146,28 (EUR 29.664,11)	
4. Eigenkapital	
a) Kapitalanteile	
aa) Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafterin	0,00
ab) Kapitalanteile Kommanditisten	87.421.949,43
ac) nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	-54.067.840,57
b) Nicht realisierte Gewinne/Verluste aus der Neubewertung	-15.168.199,45
d) Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-2.671.153,46

17.198.171,54



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 EUR
Investmenttätigkeit	
1. Erträge	
a) Zinsen und ähnliche Erträge	22.811,73
b) sonstige betriebliche Erträge	64.351,39
Summe der Erträge	<u>87.163,12</u>
2. Aufwendungen	
a) Zinsen aus Kreditaufnahmen	-64,89
b) Bewirtschaftungskosten	-480.936,61
c) Verwaltungsvergütung	-701.517,16
d) Verwahrstellenvergütung	-46.410,00
e) Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-75.780,94
f) sonstige Aufwendungen	-1.305.824,71
Summe der Aufwendungen	<u>-2.610.534,31</u>
3. Ordentlicher Nettoertrag	-2.523.371,19
4. Veräußerungsgeschäfte	
a) Realisierte Gewinne	235.180,81
b) Realisierte Verluste	-382.963,08
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	<u>-147.782,27</u>
5. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-2.671.153,46
6. Zeitwertänderung	
a) Erträge aus der Neubewertung	1.090.964,88
b) Aufwendungen aus der Neubewertung	-382.513,26
Summe des nicht realisierten Ergebnisses des Geschäftsjahres	<u>708.451,62</u>
7. Ergebnis des Geschäftsjahres	<u><u>-1.962.701,84</u></u>



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

4. Bericht der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Direkt im Anschluss an die Tätigkeiten für die Jahresabschlussprüfung und Bewertung des Portfolios für das Geschäftsjahr 2014 haben wir damit begonnen, die gleichlautenden Arbeiten für das Jahr 2015 zu absolvieren.

Zur Schaffung weiterer Transparenz und zum Schutz des Anlegervermögens haben wir die Bewertung sämtlicher Beteiligungen der V+ GmbH & Co. Fonds 2 KG durch einen externen Bewerter, Sonntag & Partner Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte, Augsburg, nach den Maßstäben des KAGB und der KARBV durchführen lassen.

Auch im Zuge der Jahresfolgebewertung zum Stichtag 31.12.2015 war es u.a. aufgrund von Insolvenzen bei den Beteiligungsunternehmen nicht möglich, dass bei allen Vermögenswerten eine externe Bewertung nach den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW S 1) durchgeführt werden konnte.

Die Ergebnisse aus den Bewertungen der Vermögensgegenstände bilden den Status zum 31.12.2015 ab, wobei zu beachten ist, dass Beteiligungen, die aufgrund fehlender Bewertungsgrundlagen nicht bewertet werden konnten, in voller Höhe abgeschrieben wurden.

An der Stelle weisen wir darauf hin, dass die eingeschränkte Bewertungs- und Prüfungsfähigkeit u.a. damit zu tun hat, dass die aktuell noch laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zur Beschlagnahme umfangreicher Unterlagen der V+ GmbH & Co. Fonds 2 KG führten. Bis heute konnten daher nicht alle Sachverhalte reproduziert werden. Die Herausgabe der oder Einsichtnahme in die beschlagnahmten Akten steht noch immer aus.

Der vorliegende staatsanwaltschaftliche Beschluss vom 29. Juni 2015 führt aus: „Das Ermittlungsverfahren wurde wegen Verstoßes gegen das KAGB eingeleitet.“

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch die TPW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg (nach Fusion, Baker Tilly Roelfs, Team Hamburg) sind verschiedene Feststellungen gemacht worden. U.a. wurde festgestellt, dass Nachweise zu bestimmten Aussagen der Rechnungslegung bis zum Prüfungszeitpunkt nicht von der im Berichtsjahr mandatierten Kapitalverwaltungsgesellschaft Metapriori GmbH der XOLARIS Service Kapitalverwaltungs-AG zur Verfügung gestellt wurden.



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

Darüber hinaus hat die KVG, wie in der vergangenen Gesellschafterversammlung vom 03. Juni 2016 besprochen und entsprechend protokolliert, die Rückführungsverhandlungen mit der M1 Factoring GmbH intensiv vorangetrieben und auf eine Rückführungsvereinbarung der bestehenden Schuldverschreibungen nebst Zinsen hingewirkt, die kurz von der Unterschrift steht.

Daneben wurde ebenfalls, gemäß Absprache und entsprechender Protokollierung der vergangenen Gesellschafterversammlung am 03.06.2016, das Auslagerungsverhältnis mit der FIT Fondsinitiator und Treuhand GmbH für die Durchführung von administrativen Nebentätigkeiten in Form der Anlegerverwaltung und Fondsbuchhaltung fristgerecht gekündigt.

Aus Sicht des Portfoliomanagements unternehmen wir derzeit selbstverständlich weiterhin eine Stabilisierung des Portfolios durch gezielte Analysen der bestehenden Beteiligungen sowie hieraus resultierender Ver- und Zukäufe. Daneben befinden wir uns andauernd in der Due Diligence weiterer Unternehmen. Wir gehen davon aus, dass wir im Jahr 2017 in einige dieser Unternehmen investieren werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Klaile

Andreas Fritsch



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

5. Aussprache

6. Beschlussfassungen

a. Beschlussfassung über den Versammlungsort

Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages finden Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nicht durch Beschluss einen anderen Ort bestimmen. Sitz der Gesellschaft ist Landshut. Wie schon in der letzten Gesellschafterversammlung am 03. Juni 2016 hat es sich als zweckmäßig erwiesen, eine Großstadt mit entsprechender Verkehrsanbindung als Versammlungsort auszuwählen, damit so viele Anleger wie möglich, an den Versammlungen teilnehmen können. Daher wurde auch für diese Versammlung München ausgewählt.

Die Komplementärin schlägt vor:

„Für die Gesellschafterversammlung am 14.10.2016 wird München als Versammlungsort bestimmt.“

Für künftige Versammlungen wird auf die Vorschläge zur Satzungsänderung unter TOP 6 d. verwiesen.

b. Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015

Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2015 wurde von TPW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg aufgestellt und deren Erstellung bescheinigt. Auf die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses wird die Geschäftsführung in ihrem Bericht auf der Gesellschafterversammlung eingehen. Die Bilanz und GuV sind zu Ihrer Kenntnisnahme im Einladungsschreiben enthalten.

Die Komplementärin schlägt vor:

„Der von TPW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 wird festgestellt.“



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

c. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers 2016

In der letzten Gesellschafterversammlung vom 03. Juni 2016 wurde kein Abschlussprüfer bestellt. Daher hat die Geschäftsführung nunmehr die Bestellung von Baker Tilly Roelfs, Team Hamburg vorgeschlagen. Baker Tilly Roelfs, Team Hamburg (vormals TPW GmbH) hat bereits den Jahresabschluss 2014 und 2015 erfolgreich geprüft und intensive Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit den nur spärlich vorhandenen Unterlagen der Metapriori GmbH geleistet.

Die Komplementärin schlägt vor:

„Baker Tilly Roelfs, Team Hamburg wird zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2016 bestellt.“

d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Die Geschäftsführung schlägt folgende Satzungsänderungen vor.

aa. Versammlungsort Präsenzveranstaltungen, § 12 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag

Wie bereits erläutert, sollen künftig Gesellschafterversammlungen in wechselnden deutschen Großstädten zulässig sein, die über gute Verkehrsanbindungen (Flughafen, ICE Station) verfügen. Da sich an der Gesellschaft Anleger aus dem gesamten Bundesgebiet beteiligt haben, sollen die Versammlungsorte entsprechend im Bundesgebiet verteilt werden können, damit alle Anleger die Möglichkeit haben, bei einer kurzen Anreise hieran teilzunehmen. Nach § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags sind die Versammlungen bisher am Sitz der Gesellschaft (Landshut) durchzuführen. Die Geschäftsführung schlägt eine Erweiterung der zulässigen Versammlungsorte vor; demnach sollen deutsche Städte mit Flughafen- und/oder ICE-Anbindung künftig mögliche Versammlungsorte sein.

Die Komplementärin schlägt folgende Satzungsänderung vor. § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt geändert:

Alte Fassung

„Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt [...]“

Neue Fassung (Änderung markiert)

*„Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft **oder nach Ermessen der Geschäftsführung in einer deutschen Stadt mit Flughafen- und/oder ICE-Anbindung** statt [...]“*



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

bb. Mittelverwendungskontrolle

Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Mittelverwendungskontrolle endete zum 21. Juli 2014. Hintergrund war das Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen (KAGB). Demnach ist die Mittelverwendung ausschließlich über die Kapitalverwaltungsgesellschaft in Abstimmung mit der Verwahrstelle zu vollziehen. Die gesetzliche Regelung ist zwingend und daher in jedem Fall einzuhalten. Eine zusätzliche Mittelverwendungskontrolle auf Ebene des Fonds, die mit weiteren Kosten verbunden ist, erscheint daher überflüssig. Die Komplementärin schlägt die Anpassung des Gesellschaftsvertrages mit Blick auf die Streichung der Regelungen zur gesellschaftsvertraglichen Mittelverwendungskontrolle vor.

Die Komplementärin schlägt nachfolgende Satzungsänderung vor.

Alte Fassung § 4 Abs.7

„Es wird nach Maßgabe des beigefügten Mittelverwendungskontrollvertrags eine Mittelverwendungskontrolle durchgeführt. Auf erster Stufe wird die Treuhandkommanditistin nur mit Zustimmung der Mittelverwendungskontrolleurin über die auf dem Konto der Treuhandkommanditistin eingehenden Gelder der Treugeber zur Zahlung der nach dem Investitionsplan auszahlenden Honorare und Gebühren für Dienstleistungen an die Gesellschaft und die vertraglich berechtigten Empfänger verfügen. Auf zweiter Stufe wird die Mittelverwendungskontrolleurin überwachen, dass 10 % der eingehenden Beträge zur Bildung der Liquiditätsreserve durch die V+ GmbH & Co. Fonds 2 KG verwendet werden. Insoweit wird die Gesellschaft nur mit Zustimmung der Mittelverwendungskontrolleurin über die auf dem Konto der Gesellschaft eingehenden Gelder verfügen. Für den Fall, dass die V+ GmbH & Co. Fonds 2 KG erworbene Beteiligungen veräußert und hieraus mit dem Veräußerungserlös ein Gewinn erzielt wird und eine durch die Veräußerung bedingte/verursachte Ausschüttung an die V+ GmbH & Co. Fonds 2 KG erfolgt oder aber für den Fall, dass eine Gewinnausschüttung bezüglich erworbener Beteiligungen an die V+ GmbH & Co. Fonds 2 KG erfolgt, werden diese Gelder auf ein separates Konto der V+ GmbH & Co. Fonds 2 KG eingezahlt. Der „Mittelverwendungskontrolleur“ ist dafür zuständig, zu kontrollieren, ob die Voraussetzungen des § 22 des Gesellschaftsvertrags für die Vornahme einer Ausschüttung vorliegen. Liegen sie vor, hat er gemäß § 22 des Gesellschaftsvertrags die Berechnung und die Auszahlung der Vergütungen wie auch die Berechnung und Veranlassung der Auszahlungen an die Anleger vorzunehmen.“

Die Mittelverwendungskontrolle wird durch einen unabhängigen, standesrechtlich gebundenen Mittelverwendungskontrolleur durchgeführt. Das Nähere regelt der beigefügte Mittelverwendungskontrollvertrag.“



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

Neue Fassung § 4 Abs. 7

„Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften des KAGB.“

Folgende weitere redaktionelle Anpassungen zur Anpassung der Mittelverwendungskontrolle werden vorgenommen:

Präambel Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 32 Satz 2 nach Anpassung: „Jeder Geschäftsführer ist dabei zur Vertretung der Gesellschaft im Rahmen der Liquidation berechtigt.“

cc. Aufhebung starre Liquiditätsreserve

Der Gesellschaftsvertrag enthält in § 2 Abs. 6 die Verpflichtung zum Aufbau und zur Erhaltung einer Liquiditätsreserve von 10% des Netto-Gesellschaftskapitals. Die Geschäftsführung hält diese Regelung in Abstimmung mit der KVG für wirtschaftlich unzumutbar. Eine Liquiditätsreserve ist nach kaufmännischer Sorgfalt ohnehin geboten, auch ohne gesellschaftsvertragliche Regelung. Die Höhe der im Gesellschaftsvertrag fixierten Liquiditätsreserve erscheint im aktuellen Investitionsumfeld in jedem Fall zu hoch. Ferner ist die Nutzung der bestehenden Liquiditätsreserve für die Umsetzung der adjustierten Portfoliostrategie seitens der Kapitalverwaltungsgesellschaft von großer Wichtigkeit, da ausschließlich durch neue Investitionen dem wirtschaftlichen Misserfolg der Vergangenheit entgegen gewirkt werden kann.

Die Komplementärin schlägt nachfolgende Satzungsänderung vor.

§ 2 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages lautet bisher:

„In Höhe von 10 % des eingelegten Netto-Gesellschaftskapitals wird eine Liquiditätsreserve gebildet, die der Gesellschaft für laufende und sonstige Kosten der Gesellschaft zur Verfügung steht. Gesellschaftskapital im Sinne des vorliegenden Gesellschaftsvertrags ist die Summe der Kapitalanteile aller Gesellschafter und Treugeber. Die Gesellschaft ist berechtigt, bis zu 9/10 der Liquiditätsreserve in Gold anzulegen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, die Entscheidung zu treffen, ob und in welchem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ohne dass es hierzu eines gesonderten Gesellschafterbeschlusses bedarf. Die Anschaffungs- und Lagerkosten für den Anteil der Liquiditätsreserve, der in Gold gehalten wird, trägt die Gesellschaft. Diese werden von der Kostenposition Porto, Telefon mit abgedeckt.“



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zum Anschaffungszeitpunkt des Goldes und jeweils zum Ablauf eines Viertels eines Geschäftsjahres eine Bewertung des Goldes in EUR vorzunehmen. Soweit der Wert des Goldes zu einem Bewertungsstichtag erstmalig unter dem Wert des Goldes zum Anschaffungszeitpunkt liegt, ist die Gesellschaft verpflichtet, den Differenzbetrag zur Liquiditätsreserve, der sich aus dem Vergleich des Wertes zwischen Anschaffungszeitpunkt und Bewertungsstichtag ergibt, bis spätestens zum folgenden Bewertungsstichtag in EUR zur Liquiditätsreserve auszugleichen.

Ist bereits einmal oder mehrmals ein Ausgleich in EUR zur Liquiditätsreserve erfolgt und ist der Wert des Goldes am Bewertungsstichtag niedriger als an demjenigen Bewertungsstichtag, an dem sich das letzte Mal die Pflicht zum Ausgleich in EUR ergab, ist die Gesellschaft verpflichtet, den Differenzbetrag der Bewertung des Goldes aus diesen beiden Stichtagen bis spätestens zum folgenden Bewertungsstichtag in Geld zur Liquiditätsreserve auszugleichen.

Soweit der Wert des Goldes zu einem Bewertungsstichtag über dem Wert des Goldes zum Anschaffungszeitpunkt oder über dem Wert zu einem davor liegenden Bewertungsstichtag liegt, verbleibt der Mehrwert in der Liquiditätsreserve. Bis zum sodann kommenden Bewertungsstichtag ist die Gesellschaft berechtigt, in Höhe des Mehrwerts keine Einzahlungen in EUR auf die Liquiditätsreserve vorzunehmen. [...]“

Neue Fassung § 2 Abs. 6:

„(6) (freibleibend)“

Weitere redaktionelle Anpassungen des Gesellschaftsvertrages werden vorgenommen, soweit erforderlich.

dd. Einzahlung Einlage Fondsgesellschaft

Bisher waren Einlagen auf ein von der Treuhandkommanditistin geführtes Konto zu leisten. Unter Berücksichtigung des (inzwischen gekündigten) Mittelverwendungskontrollvertrages konnten an dieser Stelle bereits Mittel für vertraglich vereinbarte Zwecke verwendet werden, ohne dass die Gelder den Fonds erreichten. Aufgrund der Ereignisse in der Vergangenheit und der neuen, gesetzlichen Mittelverwendungskontrolle (vgl. unter bb) sollten auch die Zahlungsströme künftig transparent und direkt mit der Fondsgesellschaft abgewickelt werden. Die Komplementärin und die KVG sind gerade dabei bei dem kontoführenden Institut der Gesellschaft ein weiteres Konto zu eröffnen, auf welches die zukünftigen Zahlungen erfolgen sollen. Die Komplementärin schlägt vor, dass auch der Gesellschaftsvertrag entsprechend angepasst wird und die Lastschriftmandate von den Anlegern entsprechend geändert werden. Der Versand der Erteilung der Einzugsermächtigung auf die neue Kontoverbindung wird mit Versand des Protokolls der Gesellschafterversammlung erfolgen.



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

Alte Fassung § 4 Abs. 3:

„Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt und bevollmächtigt, ohne erneute Zustimmung der übrigen Gesellschafter, die auf dem Konto von den beitretenden Gesellschaftern eingezahlten Beiträge gemäß der gesondert abgeschlossenen Vereinbarung über die Mittelverwendungskontrolle und den dort genannten unwiderruflichen Bedingungen und den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages, soweit es sich um nach dem Investitionsplan auszahlende Honorare und Gebühren für Dienstleistungen handelt, diese direkt an die Vertragspartner auszusahlen und im Übrigen an die Unternehmen, bei denen die Gesellschaft eine Beteiligung eingegangen ist, nach den abgeschlossenen Beteiligungsverträgen als Einlage einzuzahlen bzw. zum Zwecke der Einzahlung einem Beteiligungstreuhand zur Verfügung zu stellen.“

Neue Fassung § 4 Abs. 3:

„Die Gesellschafter leisten ihre Einlage auf ein Konto der Fondsgesellschaft. Die Verwendung der eingezahlten Mittel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieses Gesellschaftsvertrages.“

e. Beschlussfassung über den Beitritt der neuen Komplementärin

Die bisherige Komplementärin, V+ Beteiligungs 2 GmbH hat die Geschäftsführung aufschiebend bedingt durch die Bestellung einer neuen Komplementärin - wie nachfolgend vorgeschlagen - niedergelegt. Diese Maßnahme erfolgte auf Anregung der Anleger in der letzten Präsenzveranstaltung am 03. Juni 2016. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Bericht der Geschäftsführung

Die bisherige Komplementärin schlägt vor:

„Die neu gegründete V+ Beteiligungs 02 GmbH i. Gr., vertreten durch den aktuellen Geschäftsführer Herrn Brunner, wird zur neuen, einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Komplementärin der Gesellschaft bestellt; sie tritt der Gesellschaft ohne Leistung einer Einlage und ohne Beteiligung am Vermögen mit Wirkung zum Ende dieser Gesellschafterversammlung bei. Alleinige Gesellschafterin der V+ Beteiligungs 02 GmbH ist die Fondsgesellschaft, V+ GmbH & Co. Fonds 2 KG. Die Gesellschafter der Fondsgesellschaft stimmen dem Beitritt zu.“

Sofern die Abstimmung zu einer Annahme des Beschlussantrages führt, wird die Geschäftsführung die Vergütungsregelungen und weitere Anpassungen im Verhältnis zur neuen Komplementärin zur Abstimmung stellen.



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

f. Beschlussfassung über die Errichtung eines Beirats

Aufgrund der Ereignisse in der Vergangenheit besteht generell der Wunsch nach mehr Transparenz und Einbindung auf Seiten der Anleger. Auf Anregung aus dem Anlegerkreis hat die Geschäftsführung darum gebeten, dass sich geeignete und interessierte Anleger als Beiratsmitglied zur Verfügung stellen. Einige Bewerbungen sind bereits eingegangen.

Zunächst ist § 9b zu adjustieren, um für die grundsätzliche Errichtung eines Anlegerbeirats anstelle des Anlageausschusses in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Die Komplementärin schlägt folgende Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages vor:

§ 9b Anlageausschuss (alt)

„(1) Die Fondsgesellschaft setzt einen Anlageausschuss, bestehend aus zwei Wirtschaftsprüfern und einem Unternehmensberater, oder bestehend aus einem Wirtschaftsprüfer und zwei Unternehmensberatern, ein. [...]

(2) Der Anlageausschuss hat ein Einsichtsrecht in alle Geschäftsunterlagen, die der Gesellschaft zu den jeweiligen Zielunternehmen vorliegen.

(3) Der Anlageausschuss wird erstmalig tätig, nachdem ihm die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft einen Vorschlag für ein Unternehmen, welches für eine Direktbeteiligung in Frage käme und welches bereit wäre, der Fondsgesellschaft Beteiligungen von bis zu 50,1% einzuräumen, unterbreitet hat. [...]

(4) Der Anlageausschuss entscheidet per Beschluss, wobei zur Beschlussfassung eine einfache Stimmmehrheit ausreichend ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(5) Die Mitglieder des Anlageausschusses werden auf jeweils 5 Jahre von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Anleger oder der Geschäftsführung gewählt, [...]

(6) Die Mitglieder des Anlageausschusses haften im Rahmen ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(7) Als Vergütung erhält der Anlageausschuss 1,19% p.a. des einbezahlten Kapitals inkl. USt. Daneben erhält der Anlageausschuss eine erfolgsabhängige Vergütung gemäß § 22 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages.“

§ 9b Anlegerbeirat (neu):

„(1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einen Anlegerbeirat einrichten, der aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf Mitgliedern besteht, die von der Gesellschafterversammlung aus der Mitte der Gesellschafter gewählt werden. Finden sich nicht genügend Kandidaten aus der Mitte der Gesellschafter können auch Vertreter von Gesellschaftern gewählt werden. Die Wahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; haben sich mehr als fünf Kandidaten beworben, entscheidet die höhere Stimmenzahl



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

(2) Aufgabe des Anlegerbeirats ist die Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung im Interesse der Gesellschafter. Der Anlegerbeirat hat das Recht, von der Komplementärin Berichtserstattung über einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen zu verlangen. Beiratsmitglieder sollen über fachliche Qualifikation und wirtschaftliche Erfahrung im Bereich der Tätigkeit der Gesellschaft verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Anlegerbeirats werden auf Vorschlag der Komplementärin oder eines anderen Gesellschafters von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Gesellschafterversammlung ist an einen Wahlvorschlag, insbesondere der Komplementärin, nicht gebunden. Der Anlegerbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit des Anlegerbeirats endet jeweils mit dem Beginn der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das dem Wahljahr folgende Geschäftsjahr beschließt, sofern nicht Gesellschafter, die mindestens 25% aller Stimmen innehaben, eine frühere Neuwahl verlangen. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt ohne Mitteilung von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beiratsvorsitzenden niederlegen. Der Beiratsvorsitzende hat die anderen Mitglieder des Beirats und die Komplementärin sowie die Beteiligungsverwalterin hiervon unverzüglich zu unterrichten. Von der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich ein neues Beiratsmitglied zu bestimmen.

(5) Jedes Beiratsmitglied kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.

(6) Sitzungen des Anlegerbeirats werden durch dessen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich oder per Telefax durch Einladung sämtlicher Beiratsmitglieder und unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Zweck und Tagesordnung der Versammlung einberufen. Beiratsbeschlüsse können grundsätzlich in der Beiratsversammlung oder im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens, das auch per Telefax oder Email erfolgen kann, gefasst werden, wobei der Beiratsvorsitzende oder sein Stellvertreter schriftlich den Beschlussgegenstand, den zugrundeliegenden Sachverhalt und die Stimmabgabefrist in der Beschlussvorlage darzustellen hat. Der Anlegerbeirat hat mindestens einmal jährlich, darüber hinaus bei Bedarf, unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder zu tagen. Die Entscheidungen des Anlegerbeirats und die ihm vorgelegten Unterlagen sind vollständig zu dokumentieren.

(7) Die Beschlussfähigkeit des Anlegerbeirats setzt voraus, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei Beiratsmitglieder an dem Abstimmungsverfahren teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jedes Beiratsmitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Beiratsvorsitzenden den Ausschlag.

(8) Der Anlegerbeirat erstattet den Gesellschaftern über seine Beschlussfassungen und seine Tätigkeit jeweils zu den ordentlichen Gesellschafterversammlungen einen schriftlichen Bericht.



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

(9) Die Beiratsmitglieder erhalten ihre im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwendungen in Höhe der steuerlich anerkannten Erstattungssätze gegen Rechnungsvorlage von der Gesellschaft erstattet. Eine darüber hinausgehende Vergütung wird nicht gewährt.

(10) Die Beiratsmitglieder haben über alle im Zusammenhang mit der Beiratstätigkeit erlangten Informationen Stillschweigen zu bewahren mit Ausnahme der Berichterstattung an die Gesellschafter. Eine Nutzung von Daten für gesellschaftsfremde Zwecke ist ausdrücklich untersagt.“

Sofern der vorbezeichnete Beschluss die erforderliche Mehrheit findet, wird im schriftlichen Verfahren über die Wahl der Mitglieder abgestimmt. Die Abstimmung soll mit Versendung des Protokolls beginnen. Bis dahin sind Anleger aufgefordert, sich als Kandidat unter Übersendung eines kurzen Lebenslaufes zu bewerben.

g. Beschlussfassung zur Einleitung der Abstimmung über die Liquidation

Wir verweisen auf die folgende Erläuterung, über die Ausgangslage und die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Auflösung der Fondsgesellschaft.

Mehrfach wurde aus dem Anlegerkreis der Wunsch an die Geschäftsführung herangetragen, dass eine Liquidation des Fonds zur Abstimmung gestellt werden soll. Wie in der letzten Gesellschafterversammlung angekündigt, hat die Geschäftsführung diese Möglichkeit rechtlich prüfen lassen. Das Ergebnis der Prüfung wird nachfolgend zusammengefasst.

Es ist wichtig, dass Sie als Anleger den Zusammenhang und die Auswirkungen einer Liquidation nachvollziehen können, bevor Sie diese Entscheidung treffen. Vielfach wird den Anlegern erklärt, dass mit einer Liquidation alle Probleme kurzfristig gelöst werden und insbesondere Ratenzahler keine weiteren Leistungen mehr erbringen müssen. Richtig ist, dass eine Liquidation erfolgreich verlaufen kann. Dazu ist es aber erforderlich, dass diese zunächst einmal wirksam beschlossen und anschließend umgesetzt wird. Bis zur endgültigen Vollbeendigung des Fonds werden nicht Tage oder Wochen vergehen, sondern Monate und Jahre. Der Grund liegt in der gesellschaftsrechtlichen Struktur Ihrer Beteiligung.

I. Ausgangslage Liquidation

Bei Ihrem Fonds handelt es sich um eine sog. Publikums- Kommanditgesellschaft, die dem Recht der Personengesellschaft mit den Besonderheiten der Publikumsgesellschaft unterliegt. Personengesellschaften können für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit begründet werden. Wurde eine Laufzeit vereinbart, tritt die Gesellschaft mit Ablauf der Laufzeit in die Liquidation, also in die Abwicklung. Entsprechendes gilt für den Fall einer Liquidation durch Gesellschafterbeschluss bei unbestimmter Laufzeit oder Verkürzung der Laufzeit. Mit der Liquidation endet die Gesellschaft jedoch nicht, sondern sie wandelt sich in eine Liquidationsgesellschaft, die nicht mehr aktiv werbend tätig ist, sondern die



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

Rechtsverhältnisse abwickelt, Verbindlichkeiten ausgleicht und bestehende Vermögensgegenstände verwertet. Der hiernach verbleibende Liquidationserlös wird unter den Gesellschaftern im vertraglich vereinbarten Verhältnis verteilt. Erst nach Verwertung aller Vermögenswerte und nach Verteilung des Liquidationserlöses ist die Gesellschaft vollbeendet und wird im Handelsregister gelöscht.

Das bedeutet, dass Ihr Fonds mit Beginn der Liquidation nicht beendet wird, sondern in die Abwicklungsphase eintritt. Die Liquidatoren haben Vermögenswerte, in diesem Fall bestehende Beteiligungen zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu veräußern. Sollten einzelne Beteiligungen nicht kurzfristig veräußert oder beendet werden können, z. B. aufgrund der fehlenden Zustimmung der Mitgesellschafter bei vinkulierten Anteilen und/oder aufgrund des Ausschlusses der ordentlichen Kündigung in der Beteiligungsgesellschaft, ist die Beteiligung bis zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt zu halten.

Mit Blick auf die Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschaftern und zur Gesellschaft gilt in der Liquidation die sog. Durchsetzungssperre. Das bedeutet, dass einzelne Ansprüche, z. B. Zahlung eines Abfindungsguthabens oder Liquidationserlöses nicht mehr isoliert geltend gemacht werden können, sondern als Rechnungsposten in die Schlussabrechnung zum Ende der Liquidation einzustellen sind. Grundsätzlich kann daher auch die Gesellschaft keine isolierten Beitragszahlungen mehr durchsetzen. Etwas anderes gilt jedoch für den Fall, dass zur Durchführung der Liquidation weitere Mittel benötigt werden. Dann darf die Gesellschaft auch isoliert, Beiträge, z. B. ausstehende Einlagen, einfordern.

Für die Anleger, die sich für die Rateneinzahlung ihrer Einlage entschieden haben, bedeutet dies, dass die Ratenzahlungen – bei entsprechendem Liquiditätsbedarf – auch in der Liquidation angefordert werden könnten.

II. Zulässigkeit Liquidationsbeschluss/ Mehrheiten

Ein Liquidationsbeschluss ist eine gesellschaftsrechtlich sehr weitreichende Maßnahme, die erheblich in die Mitgliedschaftsrechte der Gesellschafter eingreift. Der Beschluss ändert den Gesellschaftszweck – von der werbenden Gesellschaft zur Abwicklungsgesellschaft – und ist eine Gesellschaftsvertragsänderung, damit zugleich ein sog. Grundlagengeschäft.

Ein wirksamer Liquidationsbeschluss erfordert daher bestimmte Mehrheiten. Grundsätzlich sind Beschlüsse in der Personengesellschaft einstimmig zu fassen. Das bedeutet, dass jeder Gesellschafter zustimmen muss, und zwar nicht nur jeder Gesellschafter, der an der Beschlussfassung teilnimmt, sondern auch alle anderen Gesellschafter.



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

Gerade in der Publikums-Gesellschaft mit vielen Tausenden Kleinanlegern ist der Einstimmigkeitsgrundsatz sehr unpraktisch, da er de facto zu einer vollständigen Blockade der Gesellschaft durch einzelne Anleger führt. Daher wird in Publikums-Gesellschaften regelmäßig eine Abweichung vom Einstimmigkeitserfordernis vereinbart. Im Gesellschaftsvertrag werden hierzu Mehrheitsklauseln aufgenommen, wonach Beschlüsse grundsätzlich oder in bestimmten Fällen einer einfachen oder qualifizierten Mehrheit der jeweils abgegebenen Stimmen bedürfen. So wurde es auch in Ihrer Fondsgesellschaft vereinbart. Ein Liquidationsbeschluss erfordert demnach eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit verlangt.

Anders als in der gesetzestypischen, personalistischen Kommanditgesellschaft sind in der Publikums-KG solche Mehrheitsbeschlüsse auch bei Grundlagengeschäften weitgehend möglich und zulässig. Dies gilt jedoch nicht, wenn der konkrete Beschlussgegenstand in nicht entziehbare Kernelemente der Mitgliedschaft der einzelnen Gesellschafter eingreift. Auf diese Kernelemente kann der einzelne Gesellschafter/Anleger im Vorfeld, also bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages nicht wirksam verzichten. In einem solchen Fall bedarf der Beschluss der Zustimmung aller betroffenen Gesellschafter.

Auszugsweise aus der Literatur (Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, 4. Auflage, § 66 Rn. 21, 27 jeweils m.w.N.):

„Bei der Publikums-KG wird der Bestimmtheitsgrundsatz seit jeher nicht angewandt. Der Grund dafür besteht darin, dass bei der Beteiligung einer Vielzahl von Gesellschaftern ein Bedürfnis dafür besteht, Mehrheitsbeschlüsse zuzulassen, damit die Gesellschaft nicht blockiert wird, und zwar unter Umständen selbst dann, wenn eine dahingehende gesellschaftsvertragliche Bestimmung fehlt. Generell wird es bei der Publikums-KG nach überwiegender Auffassung für die Zulässigkeit von Mehrheitsbeschlüssen für ausreichend gehalten, wenn die Geltung des Mehrheitsprinzips im Gesellschaftsvertrag ohne weitere Konkretisierung vereinbart wird. Dies bedeutet allerdings nicht, dass inhaltlich auch jede Änderung des Gesellschaftsvertrages mit Mehrheit beschlossen werden könnte. Auch bei der Publikums-KG gilt die so genannte Kernbereichslehre. Danach darf ohne Zustimmung jedes betroffenen Gesellschafters in den Kernbereich seiner Gesellschafterrechte, der auch Sonderrechte umfasst, nicht eingegriffen werden. Über Sonderrechte hinaus umfasst der Kernbereich auch das Stimm- und Gewinnrecht, das Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös und das gesellschaftsrechtliche Informationsrecht. Insoweit findet eine materielle Beschlusskontrolle statt. [...]

Auch bei der Publikums-KG gilt, dass eine Beschränkung oder gar ein Entzug von Mitgliedschaftsrechten durch Mehrheitsbeschluss grundsätzlich nicht zulässig ist. Mehrheitsbeschlüsse bei der Publikums-KG unterliegen vielmehr Grenzen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften (beispielsweise §§ 138, 242 BGB), dem Gleichbehandlungsgrundsatz oder der Treuepflicht ergeben, wenngleich die gesellschaftliche Treuepflicht bei der Publikums-KG nicht in gleichem Maße wie bei der personalistisch strukturierten, gesetzestypischen Personengesellschaft von Bedeutung ist.“

Für Ihren Fonds bedeutet dies, dass zunächst festzustellen ist, ob der beantragte Liquidationsbeschluss in den Kernbereich der Mitgliedschaft einzelner Anleger eingreift. Das ist insbesondere vor



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

dem Hintergrund der unterschiedlichen Einzahlungsmodelle zu betrachten. Die Anleger, die ihre Einlage bereits vollständig erbracht haben (Einmalzahler und Ratenzahler nach vollständiger Einzahlung), stehen vor einer anderen Situation als diejenigen Anleger, die ihre Einlage noch nicht erbracht haben (Ratenzahler vor vollständiger Einzahlung). Für den Fall einer jetzigen Liquidation bedeutet dies, dass bereits realisierte Verluste in der Zukunft nicht mehr aufgeholt werden könnten und Anleger, die vollständig eingezahlt haben, ihre Beteiligung und auch ihre Einlage mit den realisierten Verlusten bis hin zu einem Totalverlust abschreiben müssten, während die anderen Anleger künftige Einlagen ersparen (soweit diese nicht trotz Liquidation angefordert werden, vgl. unter I.) und die Verluste damit im Vergleich zu den Einmalzahlern bezogen auf die jeweilige Zeichnungssumme deutlich reduzieren können.

Aber auch innerhalb der Gruppe der Ratenzahler besteht nicht immer dieselbe Interessenlage. Fondsmodelle sind – wie auch im vorliegenden Fall – regelmäßig so strukturiert, dass die relativ hohen Anlaufkosten bei Auflage des Fonds zu Beginn der Laufzeit anfallen und das Kapitalkonto des Anlegers über die Laufzeit des Fonds betrachtet am Anfang überproportional belasten. Im weiteren Verlauf nimmt diese Kostenbelastung stetig ab. Wird nun die Gesellschaft vorzeitig aufgelöst und liquidiert, besteht keine Möglichkeit mehr, die vorzeitig geleisteten Kosten auszugleichen. Im Ergebnis realisieren daher Ratenzahler, die erst einen Teil der Einlage erbracht haben, einen vergleichsweise höheren Verlust, da die bisher geleisteten Einzahlungen, bedingt durch die überproportionalen Anfangskosten, größtenteils aufgezehrt wurden und ein Totalverlust als sehr wahrscheinlich anzunehmen ist. Auch unter den Ratenzahlern bestehen daher unterschiedliche Interessenlagen im Fall einer gesellschaftsvertragsändernden vorzeitigen Liquidation.

Es findet daher eine Ungleichbehandlung der Gesellschafter statt, die in der Personengesellschaft unzulässig ist bzw. die von betroffenen Anlegern nicht hingenommen werden muss.

Die Geschäftsführung hat daher erhebliche Zweifel, ob ein Liquidationsbeschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und gegen den Willen der Anleger, die ihre Einlage bereits vollständig erbracht haben, wirksam gefasst werden kann. Der Beschluss wäre angreifbar. Die Geschäftsführung darf angreifbare Beschlüsse grundsätzlich nicht zur Abstimmung stellen. Eine einzige erfolgreiche Anfechtungsklage eines Anlegers gerichtet auf die gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses genügt, um den Beschluss endgültig zu beseitigen.

Die Geschäftsführung kann den Beschluss hingegen zur Abstimmung stellen mit der Maßgabe, dass er einstimmig zu fassen ist. Darüber müssen Sie sich im Klaren sein, wenn ein entsprechendes Umlaufverfahren eingeleitet wird. Es kommt in diesem Fall tatsächlich auf jede Stimme an.



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

III. Alternativen

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen hat die Geschäftsführung überlegt, wie es trotz der Schwierigkeiten möglich ist, die Fondslaufzeit in möglichst rechtssicherer Weise deutlich zu verkürzen.

a) Verkürzung der Fondslaufzeit

Kein Anleger hat einen Anspruch auf eine bestimmte Gewinnauszahlung/Ausschüttung. Auch die Anleger, die ihre Einlage bereits vollständig erbracht haben, wissen nicht, ob und in welcher Höhe Rückflüsse zu erwarten sind. Diese Anleger haben aber darauf vertraut, dass alle Anleger ihre Einlagen vollständig erbringen. Wenn sich hiernach Gewinne realisieren lassen, können diese ausgeschüttet werden; bei Verlusten nicht. Ein vorzeitiger Liquidationsbeschluss verhindert es, dass der Investitionsverlauf nach vollständiger Einlageleistung abgewartet werden kann, um anschließend das jeweilige wirtschaftliche Ergebnis festzustellen. Insoweit ist ihr Vertrauen jedoch geschützt und insoweit würden sie bei vorzeitiger Liquidation benachteiligt.

Auf der anderen Seite gebietet die Gleichbehandlung bzw. die Treuepflicht nicht, dass bis zum Ende der gesellschaftsvertraglichen Laufzeit abgewartet werden muss. Geschützt ist lediglich das Vertrauen in die vollständige Einzahlung der übrigen Anleger. Unter Zugrundelegung der Sonderkündigungsrechte und der Rechte zur Stilllegung der Beteiligung konnte ein Einmalzahler nicht davon ausgehen, dass alle Ratenzahler ihre Einlagen fristgemäß und vollständig erbringen. Nach Durchsicht der Anlegerdaten in Ihrem Fonds, der im Jahr 2010 geschlossen wurde, sollte sich das Vertrauen der Einmalzahler auf einen Zeitraum beziehen, der auf 10 Jahre nach der Schließung begrenzt ist, d. h. das Jahr 2020. In diesem Fall könnte die Fondslaufzeit unter angemessenem Interessenausgleich der unterschiedlichen Anlegergruppen auf das Jahr 2020 begrenzt werden, mit anschließender Liquidation. Die Geschäftsführung könnte einen entsprechenden Beschluss zur Abstimmung stellen; der Beschluss könnte dann mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Hinweis: Es gibt keine Garantie, dass diese Alternative von einzelnen Anlegern nicht erfolgreich angefochten werden kann. Der Grund für das Anfechtungsrecht liegt in der Ungleichbehandlung der Anleger bei vorzeitiger Liquidation. Wenn diese Ungleichbehandlung durch die vorgeschlagene Alternative soweit abgemildert bzw. ausgeglichen wird, dass eine Treuepflichtverletzung nicht mehr besteht, ist der Beschluss wirksam. Da auch die Einmalzahler keinen Anspruch auf einen bestimmten Gewinn oder eine Fondslaufzeit bis 2032 haben sind sie insoweit der Mehrheitsregelung im Gesellschaftsvertrag unterworfen.



V+ BETEILIGUNGS 2 GMBH

b) Finanzieller Ausgleich bei vorzeitiger Liquidation

Eine andere Alternative könnte eine Veränderung der Verteilung des Liquidationserlöses darstellen. Wenn die Einmalzahler im Rahmen der Liquidation unter Berücksichtigung der disquotalen Einzahlungen und der fehlenden Möglichkeit zur Wertaufholung bereits eingetretener Verluste an Liquidationserlösen überproportional beteiligt werden, könnte der bestehende Interessenkonflikt ebenfalls ausgeglichen werden. Hierzu müsste ein Faktor für die fehlende Wertaufholungsmöglichkeit festgelegt werden.

Auch diese Alternative könnte die Geschäftsführung durch einen entsprechenden Beschluss zur Abstimmung stellen; der Beschluss könnte dann mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Hinweis: Es gibt auch hier keine Garantie, dass diese Alternative von einzelnen Anlegern nicht erfolgreich angefochten werden kann. Die Festlegung einer angemessenen disquotalen Liquidationserlösverteilung bietet Raum für unterschiedliche Auffassungen. Der Grund für das Anfechtungsrecht liegt in der Ungleichbehandlung der Anleger bei vorzeitiger Liquidation. Wenn diese Ungleichbehandlung durch die vorgeschlagene Alternative soweit abgemildert bzw. ausgeglichen wird, dass eine Treuepflichtverletzung nicht mehr besteht, ist der Beschluss wirksam. Da auch die Einmalzahler keinen Anspruch auf einen bestimmten Gewinn oder eine Fondslaufzeit bis 2032 haben sind sie insoweit der Mehrheitsregelung im Gesellschaftsvertrag unterworfen.

IV. Ausblick

Aus den genannten Gründen kann die Geschäftsführung den Beschluss über eine vorzeitige Liquidation nicht zur Abstimmung stellen. Sofern sich die Gesellschafter in Kenntnis dieser Tatsachen dafür entscheiden sollten, die Liquidation – z. B. in Gestalt der vorgestellten Alternativen – gleichwohl beschließen zu lassen, wird die Geschäftsführung dieser Weisung nachkommen, übernimmt jedoch keinerlei Haftung für den Fall, dass der Beschluss im Nachgang von einzelnen Anlegern angefochten und somit unwirksam und endgültig beseitigt würde.

Die Komplementärin schlägt nachfolgenden Beschluss vor:

„Die Komplementärin wird beauftragt, auf Grundlage der Beschlussvorlage und des Ergebnisses der Aussprache eine Beschlussfassung zur Liquidation der Fondsgesellschaft einzuleiten.“

7. Verschiedenes

Vollmacht zur Gesellschafterversammlung

FIT Fondsiniciator und Treuhand GmbH
Anlegerverwaltung
V+ GmbH & Co. Fonds 2 KG
Postfach 12 07
84005 Landshut

<etikett>

Fax: 0049 871 43 06 08 49
E-Mail: info@venture-plus.de

Herr Max Mustermann
Anleger Nr.:
Beteiligung/en Nr.:

**Ordentliche Gesellschafterversammlung der
V+ GmbH & Co. Fonds 2 KG
am 14.10.2016 um 09:00 Uhr**

Zur Ausübung meiner Stimmrechte erteile ich folgende Vollmacht:

Ich möchte mich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser legt eine von mir unterzeichnete Vollmacht am Versammlungstag im Original vor.

Bevollmächtigter:

_____, den _____

Unterschrift Max Mustermann

Weisungsformular / Einladungskarte z. Gesellschafterversammlung

- Kontaktdaten für Rücksendung siehe Rückseite -

<etikett>

Herr Max Mustermann

Anleger Nr.:

Beteiligung/en Nr.:

Ordentliche Gesellschafterversammlung der**V+ GmbH & Co. Fonds 2 KG****am 14.10.2016 um 09:00 Uhr****Zur Ausübung meiner Stimmrechte erteile ich der Treuhandkommanditistin die folgenden Weisungen:**Bitte nachfolgend **eines** der beiden grauen Kästchen ankreuzen:

Ich möchte an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und werde meine Stimmrechte selbst ausüben oder mich ausweislich beiliegender Vollmacht vertreten lassen.

Ich nehme an der Gesellschafterversammlung nicht teil. Für die Ausübung meiner Stimmrechte erteile ich folgende Weisungen:

bitte pro TOP nur ein Kreuz setzen)

	JA	NEIN	ENTHALTUNG
6 a. Beschlussfassung über den Versammlungsort	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6 b. Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6 c. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers 2016	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6 d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
aa. Erweiterung Versammlungsorte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bb. Mittelverwendungskontrolle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
cc. Liquiditätsreserve	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
dd. Einzahlung Einlage Fondsgesellschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6 e. Beschlussfassung über den Beitritt der neuen Komplementärin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6 f. Beschlussfassung über die Errichtung eines Beirats	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6 g. Einleitung der Abstimmung über die Liquidation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

_____, den _____

Unterschrift Max Mustermann

Hauptsitz:
V+ Beteiligungs 2 GmbH
Neustadt 444
84028 Landshut

Postanschrift:
V+ Beteiligungs 2 GmbH
Postfach 17 01
84005 Landshut

Telefon 0871 / 43 06 08 0
Telefax 0871 / 43 06 08 49
info@venture-plus.de
www.venture-plus.de

GF: Hans-Jürgen Brunner
Amtsgericht Landshut
HRB 9468

FIT Fondsinitiator und Treuhand GmbH
Anlegerverwaltung
V+ GmbH & Co. Fonds 2 KG
Postfach 12 07
84005 Landshut

Fax: 0049 871 97 46 79 18
E-Mail: info@venture-plus.de